

Mustermann

Windeck, den 05.01.2018

51570 Windeck

Gemeinde Windeck
z.H. Frau
Rathausstraße 12

51570 Windeck

Ihr Zeichen: GWW/
Kundennummer:
Belegnummer: VR

Ihre Abwassergebührenrechnung vom 19.12.2017, zugestellt am 28.12.2017 für den Abrechnungszeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2017 für das Grundstück Windeck- in Höhe von 2.043,69 €

Vorauszahlungsfestsetzung für das Jahr 2018 in Höhe von 507,55 €

Widerspruch / Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Sehr geehrte Frau _____,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Abwassergebührenrechnung ein und beantrage gleichzeitig deren Nichtigkeit festzustellen. Zusätzlich beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung.

Begründung

1. Der Gebührenbescheid ist nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstößt (§ 125 Abs. 2 Nr. 4 AO).

Seit Januar 2014 ist der Betriebsleitung bekannt, dass nicht geeichte Wasserzähler im Einsatz sind bzw. waren. Der Betriebsausschuss hat sich auf seiner Sitzung vom 19.03.2014 mit diesem Thema befasst. 40 nicht geeicht Zähler seien schon ausgetauscht worden, berichtete die Betriebsleiterin in öffentlicher Sitzung (Anlage 1). Beiliegende Kopie einer Bescheinigung über den Wasserzähleraustausch vom 08.06.2016 ist Beleg dafür, dass selbst bis in das Jahr 2016 hinein solche nicht

geeichten Wasserzähler im Einsatz waren (Anlage 2). Auch für die hier in Rede stehende Verbrauchsstelle wurde zeitweise ein nicht geeichter Wasserzähler verwendet (siehe Protokoll über die Auswechslung Anlage 3).

Gleichwohl hat die Betriebsleitung die mit diesen Wasserzählern ermittelten Verbrauchswerte in die Gebührenkalkulation einfließen lassen und damit zur Grundlage der Gebührenfestsetzungen im Allgemeinen gemacht. Wie der hier angefochtene Gebührenbescheid beweist, wurden selbst diejenigen Kunden herangezogen, bei welchen solche nicht geeichten Zähler im Einsatz waren.

Dabei ist Ihnen aus den einschlägigen Satzungen bekannt, dass die Verwendung nicht geeichter Wasserzähler gem. § 31 (2) Ziffer 3 MessEG unzulässig ist.

Wer nicht geeichte Messgeräte verwendet, begeht gem. § 60 Abs. 2 MessEG eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

2. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren 14 K 1505/12 und 14 K 1281/13 wurden Ihrerseits die Abwassergebührenbescheide aufgehoben. Es ist nicht ersichtlich, was sich seit damals geändert hat. Es gibt immer noch den Betreibervertrag mit der WTE, welchen Sie ebenso nicht offenlegen wollen wie eine Gebührenkalkulation die den rechtlichen Ansprüchen genügt. Dazu kommen die nicht umlagefähigen Kosten für politisch gewollte, aber überflüssige, nicht gewidmete Regenwasserkanäle in früheren Flurbereinigungsgebieten.

Nach alledem können Sie nicht bestreiten, dass Sie, Frau _____, den hier in Rede stehenden Gebührenbescheid vorsätzlich, im **Wissen seiner Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit,** erlassen haben.

Nach meiner Überzeugung haben Sie sich damit im Sinne § 263 Abs. 1 und 3 Ziffer 1-4 StGB strafbar gemacht.

Bedenken Sie darüber hinaus § 63 (1) BBG bzw. §§ 36 (1) u. 47 (1) BeamtStG:

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Ich rechne mit der Aufhebung des Gebührenbescheides, bin aber auch bereit, diesen gerichtlich prüfen zu lassen. Schritte im Sinne von § 263 StGB behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen